

Anlage 2 zum kombinierten Netzanschluss- Anschlussnutzungsvertrag Erdgas der SYNEQT GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Erdgas) in geschlossenen Verteilernetzen (AGB Anschluss Erdgas) der SYNEQT GmbH

nachstehend Netzbetreiber genannt.

Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss oder die Anschlüsse der Gasanlage des Anschlussnehmers an das geschlossene Verteilernetz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) und den weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von Erdgas durch den Anschlussnutzer.

Inhaltsverzeichnis

1.	Netzanschluss	1
2.	Entnahmekapazität	2
3.	Netzanschlusskosten	2
4.	Baukostenzuschuss	2
5.	Gasanlage	3
6.	Inbetriebnahme; Überprüfung der Gasanlage; Mängelbeseitigung	3
7.	Gasbeschaffenheit und Druck	3
8.	Nutzung des Anschlusses; Betrieb der Gasanlage	4
9.	Technische Anschlussbedingungen	4
10.	Störung und Unterbrechung der Anschlussnutzung (netzbezogene und sonstige Umstände)	4
11.	Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sowie Trennung der Gasanlage vom Netz (verhaltensbedingte Umstände)	5
12.	Vereinbarung der Ersatzbelieferung / geduldete Erdgasentnahme durch den Anschlussnutzer ..	6
13.	Messstellenbetrieb	6
14.	Grundstücksbenutzung	7
15.	Zutrittsrecht	7
16.	Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen ...	7
17.	Vertragsstrafe	9
18.	Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen	9
19.	Abrechnung; Zahlung; Verzug	9
20.	Datenschutz; Widerspruchsrecht	9
21.	Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen	10
22.	Übertragung des Vertrages	10
23.	Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz	10
24.	Schlussbestimmungen	11

1. Netzanschluss

- 1.1. Die Anlage des Anschlussnehmers (Gasanlage) wird bzw. ist über den Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen. Der Netzanschluss und seine Eigentumsgrenze, der Ort der Energieübergabe sowie gegebenenfalls die

Anlage 2 zum kombinierten Netzanschluss- Anschlussnutzungsvertrag Erdgas der SYNEQT GmbH

Bezeichnung der Messstelle, sind im Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag einschließlich Anlagen beschrieben. Die Gasanlage umfasst alle Anlagenteile hinter der im Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag definierten Eigentumsgrenze mit Ausnahme der im Eigentum des Netzbetreibers oder Dritter befindlichen Betriebsmittel, wie z.B. Druckregelgerät und Messeinrichtungen.

- 1.2. Art, Zahl und Lage des Netzanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik durch den Netzbetreiber bestimmt. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nach den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und nach Maßgabe des § 49 EnWG ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 1.3. Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum oder ist ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nur vorübergehend und zur Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag auf netzbetreiberfremden Grundstücken errichtet (Scheinbestandteil im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB).
- 1.4. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.
- 1.5. Der Netzanschluss muss frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Er darf insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung oder Beeinträchtigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

2. Entnahmekapazität

- 2.1. Die am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung in kW zur Entnahme (Entnahmekapazität) ergibt sich aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag. Gleiches gilt für eine dem Anschlussnehmer für mehrere Netzanschlüsse eingeräumte gemeinsame Entnahmekapazität. Die Regelungen zur Entnahmekapazität gelten, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, auch für eine solche dem Anschlussnehmer eingeräumte gemeinsame Entnahmekapazität.
- 2.2. Die vereinbarte Entnahmekapazität darf nicht überschritten werden. Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber – soweit ihm technisch und wirtschaftlich zumutbar – die Entnahmekapazität erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die einvernehmliche Änderung des Netzanschlussvertrages einschließlich der Kostenfestsetzung in Form eines weiteren Baukostenzuschusses nach Ziff. 4.3. sowie ggf. weiterer Netzanschlusskosten nach Ziff. 3.1. Bei einer wiederholten Überschreitung der vereinbarten Entnahmekapazität trotz Abmahnung ist der Netzbetreiber unbeschadet seiner Rechte aus Ziff. 11.1 zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Unterbrechung der Anschlussnutzung und, soweit dazu erforderlich, zur Trennung der Gasanlage vom Netz nach Ziff. 11.3 berechtigt.

3. Netzanschlusskosten

- 3.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung sowie jede vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung, auch Trennung oder Beseitigung, des Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten).

4. Baukostenzuschuss

- 4.1. Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten vor dem Anschluss an das Netz des Netzbetreibers für die vorgehaltene Entnahmekapazität einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Verteileranlagen zu zahlen.
- 4.2. Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende, vertraglich vereinbarte Entnahmekapazität zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt zur Entnahme vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
- 4.3. Ein weiterer Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer die Entnahmekapazität erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Er ist entsprechend den Ziff. 4.1 und 4.2 zu bemessen. Ein Anspruch auf einen weiteren Baukostenzuschuss besteht bei einer Überschreitung der vereinbarten Entnahmekapazität nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Leistungsanspruchnahme über die vereinbarte Entnahmekapazität hinaus nur ausnahmsweise erfolgte und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die vereinbarte Anschlussleistung in den darauffolgenden 24 Monaten wiederum überschritten wird.

Anlage 2 zum kombinierten Netzanschluss- Anschlussnutzungsvertrag Erdgas der SYNEQT GmbH

- 4.4. Den Baukostenzuschuss und die in Ziff. 3.1. geregelten Netzanschlusskosten wird der Netzbetreiber getrennt errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert ausweisen.

5. Gasanlage

- 5.1. Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen oder von ihm betriebenen Anlagenteile verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2. Hat der Anschlussnehmer die Gasanlage hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung oder Betriebsführung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Er trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass Anschlussnutzer die über den Netzanschluss Gas entnehmen, einen Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber schließen.
- 5.3. Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung und, soweit die Gasanlage zwischen Eigentumsgrenze und Messeinrichtung betroffen ist, die Instandhaltung der Gasanlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch Fachfirmen durchgeführt werden. Die Arbeiten haben in Absprache bzw. nach vorheriger Information des Netzbetreibers zu erfolgen. Für die Instandhaltung im Übrigen und die regelmäßige Überprüfung der Gasanlage hat der Anschlussnehmer ebenfalls Fachfirmen zu beauftragen. Die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (DVGW-Regelwerk) und die Technischen Anschlussbedingungen (Ziff. 9) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 5.4. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in § 49 EnWG niedergelegten Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer akkreditierten Prüfstelle (zum Beispiel DVGW-Zeichen oder CE-Zeichen) bekundet unterstützend, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

6. Inbetriebnahme; Überprüfung der Gasanlage; Mängelbeseitigung

- 6.1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter schließen die Gasanlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und nehmen den Netzanschluss in Betrieb, indem sie nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und ggf. des Druckregelgerätes durch Öffnung der Absperr Einrichtung die Gaszufuhr freigeben. Die Anlage dahinter nehmen der Netzbetreiber oder in Absprache mit ihm Fachfirmen in Betrieb.
- 6.2. Jede Inbetriebnahme der Gasanlage ist bei dem Netzbetreiber oder über qualifizierte Fachfirmen zu beantragen. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden und sind von ihm geforderte Nachweise der technischen Mängelfreiheit (z. B. TÜV-Abnahmeprotokoll) mit der Antragstellung vorzulegen.
- 6.3. Die Inbetriebnahme der Gasanlage setzt die ordnungsgemäße Installation eines den mess- und eichtechnischen Vorschriften, den Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG), den aufgrund des MsbG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Messeinrichtung voraus.
- 6.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebnahme von der vollständigen Zahlung fälliger Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse abhängig zu machen.
- 6.5. Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebnahme vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Dem Anschlussnehmer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.
- 6.6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Gasanlage vor und, um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel der Gasanlage aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 6.7. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 6.8. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Gasanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Gasanlage.

7. Gasbeschaffenheit und Druck

- 7.1. Die Gasbeschaffenheit an den Entnahmestellen entspricht der 2. Gasfamilie gemäß den Technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt G 260 in der jeweils aktuellen Fassung. Gasbeschaffenheit und Druck werden möglichst gleichbleibend gehalten.
- 7.2. Der Netzbetreiber kann den Brennwert und Druck sowie die Gasart ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer und den Anschlussnutzer davon

Anlage 2 zum kombinierten Netzanschluss- Anschlussnutzungsvertrag Erdgas der SYNEQT GmbH

unverzüglich unterrichten. Bei der Umstellung der Gasart werden die Belange des Anschlussnehmers und des Anschlussnutzers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.

8. Nutzung des Anschlusses; Betrieb der Gasanlage

- 8.1. Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages und dieser Bedingungen Erdgas aus dem Verteilernetz des Netzbetreibers entnehmen. Die Entnahme darf dabei die vereinbarte Entnahmekapazität nicht überschreiten.
- 8.2. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Entnahmekapazität aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbarte.
- 8.3. Stellt der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer Anforderungen an die Erdgasbeschaffenheit, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer bzw. dem Anschlussnehmer hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.
- 8.4. Erreicht im Falle der Leistungsmessung innerhalb eines Zeitraums von 3 Kalenderjahren der an einem Netzanschluss höchste tatsächlich bei der Entnahme in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer stündlichen Messperiode in kWh/h nicht 75 % des Wertes der vereinbarten Entnahmekapazität, so gilt ab dem 4. Kalenderjahr für die demgemäß unterschrittene Entnahmekapazität ein dem tatsächlichem Leistungsbedarf des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers angepasster Wert. Dieser beträgt 110% des am Netzanschluss höchsten tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungsmittelwerts der Entnahme einer stündlichen Messperiode der letzten 3 Kalenderjahre. Die angepasste Entnahmekapazität gilt ab 3 Monaten nach schriftlicher Information durch den Netzbetreiber.
- 8.5. Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgeräte benutzen und keine Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Einrichtungen des Netzbetreibers, insbesondere Mess- und Steuereinrichtungen sowie Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) vornehmen.
- 8.6. Die Gasanlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen und weiterer Technischer Anforderungen des Netzbetreibers so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind; dies gilt auch für Wiederinbetriebnahmen nach Versorgungsunterbrechungen.
- 8.7. Der Anschlussnutzer verpflichtet sich, eingetretene oder drohende Unregelmäßigkeiten oder Störungen an den Einrichtungen und Anlagen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, dem Netzbetreiber (zentrale Energieleitstelle) unverzüglich anzuzeigen.
- 8.8. Die Weiterleitung und/oder -verteilung des über den Netzanschluss bezogenen Erdgases ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers zulässig.
- 8.9. Eine Kupplung von Gasanlagen, die über verschiedene Anschlüsse versorgt werden, ist nur mit Zustimmung des Netzbetreibers zulässig.

9. Technische Anschlussbedingungen

- 9.1. Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in ihrer jeweils veröffentlichten Fassung.
- 9.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 9.3. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden.

10. Störung und Unterbrechung der Anschlussnutzung (netzbezogene und sonstige Umstände)

- 10.1. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- 10.2. Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Fernleitungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen nach §§ 16, 16a EnWG, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- 10.3. Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, wenn dies

Anlage 2 zum kombinierten Netzanschluss- Anschlussnutzungsvertrag Erdgas der SYNEQT GmbH

- a) zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten,
 - b) zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs, sonstiger Gefährdungen und Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Erdgasversorgungssystems oder
 - c) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist.
- Ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung die Trennung der Gasanlage vom Netz des Netzbetreibers erforderlich, so ist der Netzbetreiber auch hierzu berechtigt.
- 10.4. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Trennung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
- 10.5. Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur verpflichtet, wenn der Anschlussnutzer zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Erdgaszufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung:
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 10.6. Bei Störungen in Teilen der Gasanlage, zu denen ausschließlich der Netzbetreiber Zugang hat, übernimmt der Netzbetreiber die Beseitigung. Der Anschlussnehmer, gegebenenfalls vertreten durch den Anschlussnutzer, kontaktiert hierzu den Netzbetreiber. Die Störungsbeseitigung wird dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 11. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sowie Trennung der Gasanlage vom Netz (verhaltensbedingte Umstände)**
- 11.1. Der Netzbetreiber ist ferner berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag einschließlich dieser Bedingungen oder einer sonstigen gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden Verpflichtung zuwiderhandelt und die Unterbrechung und ggf. Trennung erforderlich ist,
- a) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter ausgeschlossen sind oder
 - b) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 11.2. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz trennen, wenn
- a) der Netzzugang nicht durch einen Netznutzungsvertrag vertraglich sichergestellt ist oder
 - b) die jederzeitige vollständige Zuordnung sämtlicher Entnahmen zu einem Bilanzkreis nicht gesichert ist.
- 11.3. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die gastechnische Anlage vom Netz zu trennen, bei einer
- a) mehrmaligen Überschreitung der vertraglich vereinbarten Entnahmekapazität oder
 - b) bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende wesentliche Vertragspflicht, d. h. eine solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung.
- 11.4. Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach den Ziff. 11.2 bis 11.3 dieses Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 11.5. Darüber hinaus wird der Netzbetreiber entgeltlich die Anschlussnutzung unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz trennen, wenn der Lieferant des Anschlussnutzers ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und dem Kunden vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dessen Kunden die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Kunden keine Einwände oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde des Lieferanten seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 11.6. Der Netzbetreiber hat den Netzanschluss unverzüglich wieder herzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung und ggf. Trennung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer oder im Fall der Ziff. 11.5 der die Sperrung beauftragende Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

Anlage 2 zum kombinierten Netzanschluss- Anschlussnutzungsvertrag Erdgas der SYNEQT GmbH

12. Vereinbarung der Ersatzbelieferung / geduldete Erdgasentnahme durch den Anschlussnutzer

- 12.1. Sofern der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers Erdgas entnimmt, ohne dass dieser Bezug einem bestimmten Liefervertrag, einem Ersatzbelieferer oder einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorzunehmen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz trennen. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Unterbrechung vor, obwohl er hierzu nach Satz 1 berechtigt wäre, und duldet er die weitere Entnahme von Erdgas, ist der Anschlussnutzer gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten bzw. eine Bilanzkreiszuordnung zu bemühen. Eine geduldete Entnahme von Erdgas gilt als entgeltliche geduldete Erdgasentnahme durch den Anschlussnutzer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht des Netzbetreibers und vorbehaltlich der Geltendmachung etwaiger Ansprüche. Der Netzbetreiber weist den Anschlussnutzer auf die geduldete Erdgasentnahme unverzüglich hin, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Die geduldete Erdgasentnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbunden werden.
- 12.2. Das Entgelt für die geduldete Erdgasentnahme bestimmt sich nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation für die Erdgasbeschaffung und – sofern der Netzzugang dem Anschlussnutzer nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird – der aktuellen Entgelte des Netzbetreibers sowie der gegebenenfalls anfallenden Steuern (insbesondere Umsatz- und Erdgassteuer). Etwaige Zahlungen des Anschlussnutzers an einen Lieferanten haben gegenüber dem Netzbetreiber keine schuldbefreiende Wirkung.

13. Messstellenbetrieb

- 13.1. Soweit und solange nicht ein Dritter den Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Abs. 2 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) auf der Grundlage einer Vereinbarung des Anschlussnutzers bzw. des Anschlussnehmers Sinne von §§ 5, 6 MsbG durchführt, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber (Grundzuständigkeit).
- 13.2. Soweit und solange der Messstellenbetrieb durch einen Dritten vorgenommen wird, bleibt der Netzbetreiber zu einer eigenen (Kontroll-)Messung auf eigene Kosten berechtigt, es sei denn, dass dies dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer unzumutbar ist.
- 13.3. Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vorzusehen. Diese müssen leicht zugänglich sein, wofür Anschlussnehmer und Anschlussnutzer jederzeit Sorge tragen.
- 13.4. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen bei der Wahl des Aufstellungsorts zu wahren. Er ist verpflichtet, den bevorzugten Aufstellungsort des Anschlussnehmers zu wählen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zu tragen.
- 13.5. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben den Verlust, die Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 13.6. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des MessEG zu verlangen.
- 13.7. Verfügt die Messstrecke / Messeinrichtung über einen Bypass, dann darf dieser durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nur mit ausdrücklicher Genehmigung (in Schrift- oder Textform) des Netzbetreibers in Betrieb genommen werden. Der Netzbetreiber hat das Recht den Bypass zur Verhinderung einer ungemessenen Erdgasentnahme durch mechanische Einrichtungen (Plombe, Kette, Schloss, etc) zu sperren, um eine unzulässige Erdgasentnahme zu verhindern.
- 13.8. Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, gilt zusätzlich Folgendes:
- a) Sämtliche im Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag einschließlich Anlagen aufgeführte Mess- und Steuereinrichtungen stellt der Netzbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum. Die Messeinrichtungen müssen eichrechtlichen Vorschriften entsprechen
 - b) Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers. Dies gilt nicht, soweit sie hieran kein Verschulden trifft.
 - c) Bei Messsystemen gemäß § 2 Nr. 13 MsbG gilt folgendes: Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Anschlussnutzer trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein geeigneter (insbesondere durchwahlfähiger und betriebsbereiter) Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.

Anlage 2 zum kombinierten Netzanschluss- Anschlussnutzungsvertrag Erdgas der SYNEQT GmbH

- d) Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus vorstehendem Absatz nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.
- e) Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die vom Netzbetreiber ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von dem Netzbetreiber außerhalb seiner bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Der Netzbetreiber kann hierfür ein Entgelt verlangen.

14. Grundstücksbenutzung

- 14.1. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, die Grundstückseigentümer sind (duldungspflichtige Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer), haben für Zwecke der Versorgung durch den Netzbetreiber das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Erdgas über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Erdgasversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Erdgasversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 14.2. Der duldungspflichtige Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Das gleiche gilt gegenüber dem Anschlussnutzer, wenn er von der Maßnahme betroffen ist.
- 14.3. Der duldungspflichtige Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.
- 14.4. Wird der Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag beendet, so hat der duldungspflichtige Anschlussnehmer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch 3 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Dies gilt bei einer Einstellung der Anschlussnutzung entsprechend für den Anschlussnutzer, der Grundstückseigentümer ist.
- 14.5. Muss zum Netzanschluss des Grundstücks ein Druckregler oder eine besondere Absperreinrichtung angebracht werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist. Wird das Netzanschlussverhältnis für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer den Druckregler bzw. die Absperreinrichtung noch 3 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 14.6. Der duldungspflichtige Anschlussnehmer wird auf Wunsch des Netzbetreibers einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis er dem Netzbetreiber die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu dem Zwecke nach Ziff. 14.1 und/oder 14.5 bewilligt. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Wunsch des Netzbetreibers die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt der Netzbetreiber dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Endschädigungssätzen. Die Kosten für die Eintragung trägt der Netzbetreiber.
- 14.7. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verlaufen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Umverlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Umverlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- 14.8. Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und -flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und -wegen bestimmt sind.

15. Zutrittsrecht

Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag oder nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zur Unterbrechung und Trennung des Anschlusses oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie zur Ausübung des Messstellenbetriebs einschließlich der Messung, erforderlich ist.

16. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

Anlage 2 zum kombinierten Netzanschluss- Anschlussnutzungsvertrag Erdgas der SYNEQT GmbH

- 16.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnutzer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV, BGBl. I 2006, 2485) vom 1. November 2006, der folgenden Wortlaut hat:

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.

- 16.2. Für die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnehmer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, gilt Ziff. 16.1 entsprechend.
- 16.3. Sind Dritte an die Gasanlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NDAV für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.
- 16.4. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Dritten nach § 5 MsbG hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
- 16.5. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und –ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 16.6. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer sind verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Anschlussnutzung zu treffen. Weiterhin haben sie dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.

Anlage 2 zum kombinierten Netzanschluss- Anschlussnutzungsvertrag Erdgas der SYNEQT GmbH

- 16.7. Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Ziff. 16.1 oder Ziff. 16.2 i. V. m. § 18 NDAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 16.8. § 16 Abs. 3 und § 16a EnWG bleiben unberührt.
- 16.9. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist ausgeschlossen.
- 16.10. Der Geschädigte hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

17. Vertragsstrafe

Entnimmt der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ergibt sich durch Addition eines Leistungsbestandteils, welcher aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Entnahmekapazität mit dem geltenden und im Preisblatt für Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers veröffentlichten Leistungspreis ermittelt wird, sowie eines Arbeitsbestandteils, welcher für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens jedoch für ein Jahr, auf der Grundlage einer täglichen zehnstündigen Nutzung auf Basis der im Preisblatt für Netznutzungsentgelte veröffentlichten Arbeitspreise zugrunde gelegt wird. Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

18. Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen

Der Netzbetreiber kann für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

19. Abrechnung; Zahlung; Verzug

- 19.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 19.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsforderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt.
- 19.3. Gegen die Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

20. Datenschutz; Widerspruchsrecht

- 20.1. Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers (insbesondere die Angaben im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie des § 6a) EnWG.
- 20.2. Der Netzbetreiber behält sich insbesondere vor,
- a) zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Anschlussnehmers (sog.

Anlage 2 zum kombinierten Netzanschluss- Anschlussnutzungsvertrag Erdgas der SYNEQT GmbH

Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers ein.

- b) zu dem in lit. a) genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Anschlussnehmers (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.
- c) personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Anschlussnehmer an Auskunfteien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder eines Dritten erforderlich ist, der Anschlussnehmer eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen (derzeit nach § 28a BDSG) vorliegen.
- d) Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers

21. Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- 21.1. Die Regelungen des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages sowie der weiteren Anlagen beruhen auf den technischen, gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), höchstrichterlicher Rechtsprechung und einschlägiger vollziehbarer Entscheidungen der Regulierungsbehörden sowie – jedenfalls als Leitbild – der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der technischen, gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsvertrag sowie die zugehörigen Anlagen unverzüglich insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 21.2. Anpassungen des Netzanschluss- und Anschlussvertrages sowie der zugehörigen Anlagen wird der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer sowie der weiteren Anlagen werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Anpassung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich (keine E-Mail) unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilt. Ist der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen. Hierauf wird der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der angekündigten Anpassung, werden sich die Vertragspartner unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.

22. Übertragung des Vertrages

- 22.1. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist.
- 22.2. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner
- 22.3. .

23. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de.

Anlage 2 zum kombinierten Netzanschluss- Anschlussnutzungsvertrag Erdgas der SYNEQT GmbH

Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

24. Schlussbestimmungen

- 24.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 24.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrages einschließlich dieser Bedingungen sowie der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.